

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Störung angemeldeter, genehmigter und/oder ordnungsgemäß durchgeführter Veranstaltungen im Freistaat Thüringen im Zeitraum 2013 bis heute - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 928** vom 4. März 2016 hat folgenden Wortlaut:

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist eines der höchsten Güter einer freiheitlichen, demokratischen Gesellschaft. Dennoch werden immer mehr und schwerwiegendere Fälle bekannt, in denen dieses Grundrecht durch Störer oder Gegendemonstranten verletzt wird. Zu nennen seien hier beispielhaft die "Stürmung"* einer DGB-Kundgebung in Weimar am 1. Mai 2015 oder die massive Beeinträchtigung einer Kundgebung der Alternative für Deutschland in Jena am 20. Januar 2016.

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 161 des Abgeordneten Höcke vom 7. April 2015 (vergleiche Drucksache 6/465) geht hervor, dass keine statistische Erfassung darüber erfolgt, wie viele Versammlungen beziehungsweise Veranstaltungen nach Polizeierkenntnissen angegriffen, gestört oder vereitelt werden. Ebenso erfolge keine statistische Erfassung über die Zuordnung der Angreifer beziehungsweise Störer zu einem bestimmten politischen Milieu.

Ich frage die Landesregierung:

1. Findet in Thüringen nach wie vor keine statistische Erfassung statt, ob beziehungsweise welche Versammlungen oder angemeldete beziehungsweise nicht angemeldete Gegendemonstrationen Störungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt sind? Wenn keine Erfassung erfolgt: Warum werden derart massive Vereitelungen beziehungsweise Behinderungen einer Grundrechtsausübung nicht erfasst?
2. Werden die Taten der Störer angemeldeter Demonstrationen der politisch motivierten Kriminalität zugeordnet? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und die Teilnehmer angemeldeter Versammlungen zu schützen?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. April 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Alle im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen erstatteten Strafanzeigen werden im polizeilichen Datensystem erfasst.

Eine weitergehende statistische Erfassung, der konkret gestörten beziehungsweise beeinträchtigten Versammlung, erfolgt nicht.

Zu 2.:

Die Zuordnung zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich. Danach wird eine Straftat der PMK zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie unter anderen

- den demokratischen Willensprozess beeinflussen soll, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dient oder
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale richtet.

Zu 3.:

Die Durchsetzung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit, wie es sich aus Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes ergibt, und der Schutz der Versammlungsteilnehmer sind oberstes Ziel der Sicherheits- und Versammlungsbehörden im Freistaat Thüringen.

Zur Umsetzung dieser Ziele werden im Vorfeld von Versammlungen Kooperationsgespräche durchgeführt und in Abhängigkeit der jeweils vorliegenden Gefährdungserkenntnisse Auflagen erlassen, welche das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den Schutz aller sich friedlich versammelnden Teilnehmer sicherstellen sollen.

Für die Durchsetzung des Grundrechts und der Einhaltung der erlassenen Auflagen sowie zur Unterbindung von Straftaten bzw. deren konsequenter Verfolgung werden anlass- und erkenntnisbezogen polizeiliche Einsatzkräfte vorgehalten.

Dr. Poppenhäger
Minister

Endnote:

* Vergleiche <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/weimar-rechtsextremisten-stuermen-1-mai-kundgebung-a-1031669.html>.